

Die Deputation beantragt den Wegfall der Worte: „das Verhältniß — und auf“ womit die Königl. Commissarien einverstanden sind.

Der Präsident befragt daher die Kammer, ob sie damit übereinstimmt? und es erfolgt einstimmige Bejahung.

Zu Artikel 42., welcher „von der Zumessung der Strafe bei mehreren gleichen Theilnehmern“ handelt, wird Nichts bemerkt u. sonach die Frage des Präsidenten auf Annahme des Art. sofort einstimmig bejaht.

Art. 43. (Zumessung der Strafe bei ungleichen Theilnehmern.) Nach denselben Rücksichten sind die Strafen für ungleiche Theilnehmer an einem Verbrechen zu bestimmen; es kann jedoch die Strafe nicht über zwei Drittheile der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens, und wenn diese in lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder Todesstrafe besteht, nicht über zwanzig Jahre gesteigert werden.

Art. 44. (Zumessung der Strafe bei Begünstigung.) Gegen Diejenigen, welche sich der Begünstigung eines Verbrechens schuldig machen, ist höchstens auf ein Drittheil der gesetzlichen Strafe, bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe und bei Todesstrafe auf zehnjährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

Die Deputation bemerkt hierbei:

Artikel 43 und 44. Bei diesen beiden Artikeln fehlt die Bestimmung des Grades der Zuchthausstrafe; es dürfte daher in beiden Artikeln nach den Worten „zwanzig Jahre und beziehentlich zehnjährige Zuchthausstrafe“ einzuschalten sein: „I. Grades“; nicht minder möchte zu mehrerer Deutlichkeit nach „Todesstrafe“ beigefügt werden: „höchstens.“

Das Präsidium richtet nun an die Kammer die Fragen: wegen Annahme 1) der Deputations-Vorschläge und 2) der Artikel selbst in dieser veränderten Maße, und es findet durchaus einstimmige Bejahung statt.

Die nächstfolgenden Artikel 45—47 (Artikel 45. handelt von der Strafe unterlassener Anzeige, Artikel 46. von der Bestrafung mehrerer durch eine Handlung verübter Verbrechen, Artikel 47. von der Bestrafung mehrerer durch verschiedene Handlungen verübter Verbrechen) werden nunmehr vom Referenten Prinz Johann verlesen und finden, da weder die Deputation noch irgend ein Kammermitglied Etwas dabei zu erinnern hatte, die sofortige einstimmige Annahme. Zu Artikel 48., welcher lautet:

Art. 48. (Bestrafung verschiedener gegen das Eigenthum aus gewinnstüchtiger Absicht begangener Verbrechen.) Hat jedoch Jemand mehrerer noch unbestrafter gleichartiger Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien sich schuldig gemacht, so ist der Betrag derselben zusammenzurechnen und hiernach die den Verbrecher treffende Strafe zu bestimmen.

bemerkt die Deputation:

In Gemäßheit eines Deputations-Vorschlags zu Artikel 157., wornach auch gewisse Arten der Erpressung dem Diebstahle gleich bestraft werden sollen, dürfte hier statt „und Betrügereien“ zu setzen sein: „Betrügereien und Erpressungen (Art. 157 unter 2.)“, womit auch die Königl. Commissarien einverstanden sind.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir den Antrag, daß der Vorschlag der Deputation eventuell angenommen werde.

Königl. Commissair D. Groß: Ich erlaube mir hierbei zu bemerken, daß die Deputation der II. Kammer hier vorgeschlagen

hat, statt des Wortes: „Unterschlagungen,“ „Veruntrauungen“ zu setzen.

Präsident: Habe ich richtig verstanden, so war die Meinung, in der 2. Zeile statt Unterschlagungen, „Veruntrauungen“ anzunehmen. Ich frage daher die Kammer: Ob sie nach dem Antrage des Herrn Regierungs-Commissair diese Veränderung annimmt? Wird einstimmig angenommen.

Der Präsident fährt fort: Nach dem Deputations-Gutachten sollen noch die Worte: „Betrügereien“ zc. in Wegfall kommen; und ich frage die Kammer 1) ob sie eventuell dem Gutachten der Deputation beizutreten gemeint ist? und 2) ob sie den so veränderten Artikel 48. annimmt? Beide Fragen werden einstimmig bejaht.

Art. 49. (Ermittelung des Betrags bei solchen Verbrechen.) Bei den im vorstehenden Artikel erwähnten, so wie bei allen andern Verbrechen, bei welchen die Größe der Strafe zugleich von der Größe des Werths einer Sache abhängt, ist, wenn es einer besondern Werthbestimmung bedarf, bei dem Vorhandensein der Sache in unverändertem Zustande der Betrag nach dem gemeinen, der Sache beizulegenden Werthe Gerichtswegen, nöthigenfalls durch Sachverständige, im Fall aber die Sache nicht mehr oder nicht in unverändertem Zustande vorhanden, durch die Aussage des Eigenthümers, oder Desjenigen, dem die Sache zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertraut war, zu ermitteln, und es hat derselbe an Eidesstatt zu versichern, daß diese Schätzung seiner Ueberzeugung gemäß sei. Diese Schätzungen sind auf Conventionsgeld zu richten.

Nach dem Vorschlage der Deputation würde der letzte Satz des Artikels, „diese Schätzung zc.“ folgender Maßen zu fassen sein:

Diese Beträge sind nach dem gesetzlichen, inländischen Münzfuße zu berechnen, und die nach einem andern Fuße erfolgten Schätzungen nach valuationsmäßiger Werthe auf ersteren zu reduciren.“

Präsident: Wenn Niemand zu sprechen wünscht, kann ich die Frage darauf richten: ob die Kammer den Vorschlag der Deputation annimmt? Einstimmig bejaht.

v. Welck: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, auf was nämlich das Wort: „derselbe“ im 49. Artikel auf der vorletzten Zeile sich beziehen solle. Ich fürchte, daß dies zu einem Mißverständniß Anlaß geben kann. Es heißt: „im Fall aber die Sache zc.“ Es wäre möglich, daß der Eigenthümer seine Sachen aufzuheben gegeben hätte, und dem er sie aufzuheben gegeben, wären sie gestohlen worden; nun ist die Frage: wer den Werth an Eidesstatt versichern soll? Der Eigenthümer oder der Bestohlene? das geht aus dem Worte: „derselbe“ nicht hervor.

Staatsminister v. Rönnert: Es könnte heißen: „Einer oder der Andere.“

Königl. Commissair D. Groß: Ich weiß nicht, an wen sich der Richter zu halten hat, es kommt auf die Verschiedenheit des Falles an.

Bürgermeister Hübler: In Praxi hat es gewöhnlich der Eigenthümer zu thun.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie den so veränderten Artikel 49. annimmt? Wird einstimmig angenommen.